

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1954	Nr. 29
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 8. 54	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	269
9. 9. 54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesgrenzschutz	270
10. 9. 54	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	270

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 1. September 1954, ist verkündet: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 8. September 1954, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Bekanntmachung über die internationale Reblauskonvention (Rücktritt Portugals, Spaniens und der Schweiz).

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.

Vom 30. August 1954.

Auf Grund des § 5 Abs. 10 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Hinter § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 972) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Diese Verordnung gilt nicht im Lande Berlin.“

Artikel 2

Die als Anlage zu § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember

1951 erlassene Satzung der Mühlenstelle wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz eingefügt:

„Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters bestellt.“

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit dem Ablauf dieses Zeitraumes oder mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. August 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung
von Beamten beim Bundesgrenzschutz.**

Vom 9. September 1954.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 5 b bis A 12 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Verwaltungsbeamten der Grenzschutz-Verwaltungen,

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,

dem Kommandeur des Grenzschutzkommandos Küste zugleich für das Kommando der Grenzschutzschulen
und
dem Leiter der Paßkontrolldirektion
für ihren Dienstbereich.

II.

Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesgrenzschutz vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310) außer Kraft.

Bonn, den 9. September 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 10. September 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. das in der Zeit vom 18. September bis 3. Oktober 1954 in München stattfindende „Zentrallandwirtschaftsfest“;
2. die in der Zeit vom 29. September bis 3. Oktober 1954 in Hamburg stattfindende Ausstellung „Vom Tier zum Tisch“;
3. die in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1954 in Düsseldorf stattfindende „Internationale Ausstellung Jagd und Sportfischerei“.

Bonn, den 10. September 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH. Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.